



**BENTHEIMER
EISENBAHN NETZ**



**BENTHEIMER
EISENBAHN AG**

**Anlage 1 zu den Schienennetz-Benutzungsbedingungen
-Besonderer Teil (SNB-BT)**

**Liste der Entgelte
für die Schienenbenutzung
bei der BE-Netz GmbH/
Bentheimer Eisenbahn AG**

Inhaltsverzeichnis

	Bearbeitungspauschale.....	3
1	Trassengrundpreis für Zug bis 1000 t Wagenzuggewicht.....	3
2	Leistungsabhängige Mehrungen.....	3
	2.1 Zuschlag für schwere Züge.....	3
	2.2 Zuschlag für verspätete Nutzung der Trassen.....	3
3	Leistungsabhängige Minderungen.....	3
	3.1 Minderung für verspätete Nutzung der Trassen.....	3
	3.2 Minderung für Verspätungen infolge vorübergehender Langsamfahrstelle.....	3
4	Trassenstudien.....	4
5	Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV).....	4
6	Einweisungsfahrten für nicht Streckenkundige.....	4
7	Lotsendienste.....	4
8	Zugfahrten außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten.....	4
	8.1 Angemeldete Zugfahrten außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten.....	4
	8.2 Zugfahrten außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten infolge von Zugverspätungen.....	5
9	Notfallmanagement.....	5
10	Stornierungsentgelt.....	5

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Bearbeitungspauschale

Die Bearbeitungspauschale beträgt **150,00 €**.

Die Pauschale ermäßigt sich auf 120,00 €, wenn in der unmittelbar vorherigen Fahrplanperiode Trassen genutzt wurden.

1. Trassengrundpreis für Zug bis 1000 t Wagenzuggewicht (5,30 €/km)

Übergabebahnhof	nach	km	Trassengrundpreis
Bad Bentheim Nord	Ochtrup Brechte NF	15	79,50 €
	Hestrup NF	14	74,20 €
	Nordhorn Süd NF	25	132,50 €
	Nordhorn NF	27	143,10 €
	Neuenhaus NF	43	227,90 €
	Veldhausen NF	47	249,10 €
	Emlichheim NF	58	307,40 €
	Laarwald NF	59	312,70 €
	Coevorden BE/NF	59	312,70 €

2. Leistungsabhängige Mehrungen

2.1 Zuschlag für schwere Züge

Für schwere Züge mit einem Wagenzuggewicht von mehr als 1000 t wird ein Zuschlag in nachstehende Höhe berechnet.

von		bis	
1001 t	-	1500 t	25 %
1501 t	-	2000 t	50 %
2001 t	-	2500 t	75 %
über 2500 t			100 %

auf den jeweiligen Trassengrundpreis berechnet.

2.2 Zuschlag für verspätete Nutzung der Trassen

Zuschlag für die verspätete Nutzung einer Trasse, die das EVU zu verantworten hat, beträgt bei einer Verspätung bis zu 1 Stunde 0,00 €. Er beträgt für jede weitere angefangene Stunde 5,00 €.

3. Leistungsabhängige Minderungen

3.1 Minderung für verspätete Nutzung der Trassen

Die Minderung für die verspätete Nutzung einer Trasse, die die BE-Netz /Bentheimer Eisenbahn AG zu vertreten hat, beträgt bei einer Verspätung bis zu 1 Stunde 0,00 €. Sie beträgt für jede weitere angefangene Stunde 5,00 €.

3.2 Minderung für Verspätungen infolge vorübergehender Langsamfahrstellen

Die Minderung für Verspätungen infolge einer vorübergehenden Langsamfahrstelle beträgt bei einer Unterschreitung der Geschwindigkeit

um mehr als 10 km/h und bis zu 20 km/h	5,00 € je Langsamfahrstelle
um mehr als 20 km/h und bis zu 30 km/h	10,00 € je Langsamfahrstelle
um mehr als 30 km/h und bis zu 40 km/h	15,00 € je Langsamfahrstelle
um mehr als 40 km/h	20,00 € je Langsamfahrstelle

4. Trassenstudien

Das Entgelt für eine Trassenstudie beträgt je Trasse 175,00 €

5. Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)

Das Entgelt für 1 Ausfertigung der Sammlung betrieblicher Vorschriften beträgt einschließlich Fracht und Verpackung 75 €; kostenlos bei Abschluss des Vertrages mit Nutzung der Trasse.

6. Einweisungsfahrten für nicht Streckenkundige

Das Entgelt für Einweisungsfahrten für nicht Streckenkundige beträgt:

- a. montags bis samstags außer an gesetzlichen Feiertagen in Niedersachsen und nicht am 24.12. und nicht am 31.12. tags je angefangene Stunde **80,00 €**;
- b. montags bis samstags außer an gesetzlichen Feiertagen in Niedersachsen und nicht am 24.12. und nicht am 31.12. nachts je angefangene Stunde **120,00 €**;
- c. sonntags und an Feiertagen erfolgt ein Zuschlag von **30% auf die vorgenannten Beträge.**

Mindestabrechnungzeit = 3 Stunden

7. Lotsendienste

Das Entgelt für Lotsendienste beträgt:

- a. montags bis samstags außer an gesetzlichen Feiertagen in Niedersachsen und nicht am 24.12. und nicht am 31.12. tags je angefangene Stunde **80,00 €**;
- b. montags bis samstags außer an gesetzlichen Feiertagen in Niedersachsen und nicht am 24.12. und nicht am 31.12. nachts je angefangene Stunde **120,00 €**;
- c. sonntags und an Feiertagen erfolgt ein Zuschlag von **30% auf die vorgenannten Beträge**

Mindestabrechnungzeit = 3 Stunden

8. Zugfahrten außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten

8.1 angemeldete Zugfahrten außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten

Der Zuschlag für angemeldete Zugfahrten außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten beträgt:

- a. montags bis freitags außer an gesetzlichen Feiertagen in Niedersachsen und nicht am 24.XII. und nicht am 31.XII.
von 00:00 Uhr bis 06:45 Uhr je angefangene Stunde 100,00 €;
von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 85,00 €.

- b. samstags von 00:00 Uhr bis 06:45 Uhr je angefangene Stunde 100,00 €;
samstags von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr je angefangene Stunde 85,00 €;
samstags von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 100,00 €.
- c. sonntags und an Feiertagen erfolgt ein Zuschlag von 30% auf die vorgenannten Beträge.

Mindestabrechnungzeit = 3 Stunden

8.2 Zugfahrten außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten infolge von Zugverspätungen

Der Zugschlag für Zugfahrten außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten infolge von Zugverspätungen beträgt:

- a. montags bis freitags außer an gesetzlichen Feiertagen in Niedersachsen und nicht am 24.12. und nicht am 31.12.
von 00:00 Uhr bis 06:45 Uhr je angefangene Stunde 100,00 €;
von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 85,00 €;
- b. samstags von 00:00 Uhr bis 06:45 Uhr je angefangene Stunde 100,00 €;
samstags von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr je angefangene Stunde 85,00 €.
- c. samstags von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 125,00 €;
- d. sonntags von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 175,00 €.

9. Notfallmanagement

Die Tätigkeiten für das Notfallmanagement werden berechnet mit 200,00 € je angefangene Stunde. Hierzu sind auch die Kosten für den PKW-Einsatz mit abgegolten.

10. Stornierungsentgelt

Bei einer Stornierung mehr als 30 Tage vor der geplanten Zugfahrt wird lediglich die Bearbeitungspauschale nach Punkt 1 in Rechnung gestellt.

Bei einer Stornierung zwischen 30 und mehr als 14 Tagen vor der geplanten Zugfahrt wird die Bearbeitungspauschale nach Punkt 1 und 25 von Hundert des Trassengrundpreises nach Punkt 2 in Rechnung gestellt.

Bei einer Stornierung 14 Tage oder weniger vor der geplanten Zugfahrt wird die Bearbeitungspauschale nach Punkt 1 und 50 von Hundert des Trassengrundpreis nach Punkt 2 in Rechnung gestellt.